



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Германо-Российская ассоциация юристов

**DRJV-Interview mit Professor Andrey V. Egorov,
stv. Vorsitzender des Rates des Forschungszentrums für
Privatrecht beim Präsidenten RF
(Dezember 2015)**



Professor Andrey V. Egorov ist erster stellvertretender Vorsitzender des Rates des Forschungszentrums für Privatrecht beim Präsidenten der Russischen Föderation (www.privlaw.ru) und Mitglied des Rates für Kodifikation und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten RF. Er leitet die Russische Schule des Privatrechts

(www.schoolprivlaw.ru) und hat dort eine Professur inne. Professor Egorov ist ferner leitender Redakteur der Zeitschrift «Арбитражная практика для юристов» (www.arbitr-praktika.ru).

Nach dem Abschluss der juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Lomonossow-Universität (<http://law.msu.ru>) im Jahre 1998 und der Russischen Schule für Privatrecht im Jahre 2000 arbeitete Andrey Egorov in der wissenschaftlichen Abteilung des Obersten Wirtschafts(Arbitrage)gerichts RF, wo er später die Position des Verwaltungsleiters bis zur Auflösung des Obersten Wirtschafts(Arbitrage)gerichts im Jahre 2014 innehatte.

Professor Egorov hat über 100 Publikationen auf dem Gebiet des Privatrechts veröffentlicht und spricht fließend Deutsch.

Sehr geehrter Professor Egorov,

wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, Fragen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung zu beantworten.

Bitte erzählen Sie, wie die Zivilrechtsreform in Russland stattgefunden hat bzw. heute noch stattfindet. Den Startschuss gab der Erlass des Präsidenten D. Medvedev Nr. 1108 vom 18.7.2008 „Über die Vervollkommnung des Zivilgesetzbuches RF“ ("О совершенствовании Гражданского кодекса Российской Федерации"). Was waren die nächsten Schritte? Welche Etappen umfasste die Reform? Wer hat die grundlegende Arbeit gemacht?

Ich grüße Sie. Die Reform begann mit dem Präsidialerlass, den Sie erwähnt haben. Dies war eine weise Entscheidung der „Väter“ (Autoren) des ZGB. Ich meine damit die Professoren Jakovlev, Makovskij, Suchanov und einige andere, die dem Präsidium des Rates für Kodifikation angehören. Dies war zu einem späteren Zeitpunkt eine große Hilfe, weil es ermöglichte, Angriffe verschiedener Ministerien und Lobbystrukturen gegen den Entwurf abzuwehren. Dann wurden Arbeitsgruppen gebildet und ihre Leiter ernannt. Insgesamt gab es sieben Arbeitsgruppen. Jede Arbeitsgruppe fertigte eine Konzeption an. Alle Konzeptionen sind auf der Internetseite des Forschungszentrums, an dem ich arbeite, abrufbar (www.privlaw.ru). Unsere Internetseite wird im Übrigen derzeit überarbeitet, sie wird viel umfangreicher. Wir werden neben einer englischen Fassung auch eine deutsche Version der Internetseite haben, als Zeichen dafür, dass meines Erachtens unsere Rechtsordnung die Mehrheit der besten Rechtsgedanken aus dem deutschen (und teilweise aus dem Schweizerischen) Recht übernommen hat. Dies sei nur am Rande erwähnt. Wir können uns darüber später unterhalten.

Es wurden also sog. vorläufige Konzeptionen zu folgenden Bereichen erstellt: a) Allgemeine ZGB-Bestimmungen, b) Gesellschaftsrecht, c) Sachenrecht, d) Allgemeiner Teil des

Schuldrechts, e) Wertpapiere und Finanztransaktionen, f) ausschließliche Rechte, g) Internationales Privatrecht.

Die sieben Arbeitsgruppen waren sehr unterschiedlich hinsichtlich ihrer Arbeitsweise. Einige umfassten recht viele Teilnehmer, mehr als 20, wie die Arbeitsgruppe zur Reform der Allgemeinen ZGB-Bestimmungen. Die Arbeitsgruppe zum Gesellschaftsrecht bestand aus nur sieben Mitwirkenden (die Besetzung der Arbeitsgruppen ist ebenfalls auf unserer Internetseite abrufbar). Die einzelnen Teilnehmer durften auch mehreren Arbeitsgruppen gleichzeitig angehören. So beteiligte ich mich an den Arbeitsgruppen zu den Allgemeinen Bestimmungen und zum Gesellschaftsrecht. Einige Kollegen, wie z.B. Dr. Sergey Sarbash, wirkten an vier Arbeitsgruppen (neben den beiden genannten Arbeitsgruppen war er aktives Mitglied in der Arbeitsgruppe zum Schuldrecht und übernahm den Vorsitz in der Arbeitsgruppe zu Finanztransaktionen).

Wir hatten leider extrem wenig Zeit, ca. vier Monate. Die tatsächliche Arbeit in den Arbeitsgruppen begann im Oktober 2008. Und bereits zum 1. März wurden fertige Texte der Konzeptionen vorgestellt. Diese Eile habe ich sehr gut in Erinnerung. Und die Erinnerungen an diese Zeit sind nicht besonders schön. Ich wollte unbedingt eine vernünftige Möglichkeit zum Vergleich mit ausländischen Rechtsordnungen haben, dafür war aber kaum Zeit. Nichtsdestotrotz können Sie in unseren Konzeptionen Verweise auf konkrete BGB-Normen sowie auf Rechtsprechung und Lehre finden.

Anschließend wurden die Konzeptionen im Rat für Kodifikation erörtert, im März 2009 beschlossen und veröffentlicht, um eine breite Diskussion zu ermöglichen. Bis zum Herbst 2009 wurden Anmerkungen gesammelt. Es waren über 5000 Rückmeldungen, das meiste war aber absoluter Quatsch. Es wurde zu Recht nur wenig davon berücksichtigt. Es gab nämlich nur wenig seriöse und bedeutende Anmerkungen, Unsinn kann man dagegen nicht berücksichtigen. Ich bedauere sehr, dass in dieser Phase gerade seitens von angesehenen Wissenschaftlern harsche Kritik an der Aufnahme von Art. 168 über die Unwirksamkeit von rechtswidrigen Rechtsgeschäften geäußert wurde, einem Konzept, das einheitlich im deutschen, österreichischen und Schweizer Recht angewendet wird. Diese Idee wurde von Professoren Tuzov und Zezekalo, den Vertretern der Tomsker Rechtsschule, die jetzt in St. Petersburg arbeiten, stark kritisiert. Womöglich hat diese Kritik die Aufnahme dieses richtigen Konzepts ins Gesetz verhindert. Hätte sie es damals unterstützt, hätten wir heute wahrscheinlich keine gesetzliche Vermutung, die jeden westlichen Spezialisten überrascht, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen ein Gesetz verstößt, anfechtbar ist und nicht nichtig ist. Nach geltender Rechtslage kann ein solches Rechtsgeschäft somit nur auf Antrag einer Partei innerhalb eines Jahres für unwirksam erklärt werden. Jetzt ist dies Bestandteil von Art. 168 Abs. 1 ZGB RF und die Rechtsprechung ist gezwungen, dagegen anzukämpfen.

Im Herbst 2009 wurden alle Konzeptionen zusammengeführt. Der offizielle Beschluss der einheitlichen Konzeption fand im feierlichen Rahmen im Kreml am 8. Oktober 2009 in der Sitzung des Rates für Kodifikation unter dem Vorsitz des russischen Staatspräsidenten D. Medvedev statt. Davor wurde aber bei der Erstellung des abschließenden Textes der Konzeption ein schicksalhafter Fehler begangen. Als man alle vorhandenen Konzeptionen zu einem Dokument zusammenführte, kam ein Text von über 650 Seiten zustande. Es wurde

beschlossen, den Text zu kürzen und nur das Wichtigste drin zu lassen. Nach der Kürzung blieben 140 Seiten. Das meiner Meinung nach Wichtigste ging aber verloren, nämlich die Begründung, warum man sich für diese Lösung eines Problems entschieden hat und nicht für eine andere. Beispielsweise wurde die Konzeption zu den Allgemeinen Bestimmungen des ZGB von rund 140 auf zwölf-dreizehn Seiten zusammengeschrumpft. Verstehen Sie das Ausmaß der Kürzungen?!

Jetzt orientieren sich alle an der gekürzten Version der Konzeption, sie ist als Buch veröffentlicht und ist Bestandteil der großen Rechtsdatenbank „Consultant Plus“. Es ist aber praktisch unmöglich, daraus die Motive der Reform zu verstehen. In Vorlesungen zur Reform des ZGB muss ich daher immer wieder sagen, dass man sich – u.a. vor Gerichten – auf die vorläufigen Konzeptionen berufen sollte, wie man in Deutschland auf die sogenannten Motive (Begründung zum 1. Entwurf des BGB aus dem Jahre 1888 – Anm. d. Übers.) verweist. Im Übrigen gibt es bereits Fälle, in denen Gerichte sich auf die Konzeption berufen. Es sind wenige, viel zu wenige, aber es gibt sie. Es gibt also Hoffnung, dass die russischen Gerichte eine teleologische Auslegung von Gesetzesnormen vornehmen werden und sich nicht nur auf die Wortlautauslegung stützen, wofür sie zu Recht von deutschen Juristen, die mit der russischen Rechtsprechung in Berührung gekommen sind, kritisiert werden.

In der darauffolgenden Phase wurden die geplanten Gesetzesvorschriften in Umsetzung der beschlossenen Konzeption vorbereitet. Die Gesetzestexte waren im Frühjahr 2010 fertig. Sie wurden in ein Dokument zusammengefügt und in einer sog. freien Arbeitsgruppe, die sich aus Leitern der Arbeitsgruppen und einigen besonders erfahrenen Juristen zusammensetzte, diskutiert. Diese Diskussionen fanden im Gebäude des Obersten Wirtschaftsgerichts statt. Von vielen Sitzungen gibt es Audiomitschnitte, die noch ausgewertet werden müssen. Der Entwurf wurde bis Dezember 2010 fortentwickelt und abgestimmt und im Namen des Rates für Kodifikation der Regierung der Russischen Föderation vorgelegt. Anschließend wurde dieser Entwurf eineinhalb Jahre lang mit verschiedenen Behörden und einigen Lobbygruppen, z.B. der Gruppe zur Schaffung eines internationalen Finanzzentrums in Russland, abgestimmt. Die Koordination übernahm dabei das Justizministerium. Im Zuge dieser Arbeit wurden einige Kompromisslösungen erarbeitet, die man nur schwer nachvollziehen kann. Zum Beispiel, die Frage über die notarielle Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO): einerseits ist die notarielle Beurkundung erforderlich, andererseits kann man ihre Notwendigkeit ausschließen, wenn alle Teilnehmer der Gesellschafterversammlung das (Sitzungs)Protokoll unterzeichnen oder wenn sie sich auf eine andere Methode der Festhaltung der beschlossenen Entscheidung einigen (z.B. eine Videoaufnahme). Außerdem haben gerade diese Abstimmungsarbeiten dazu geführt, dass der Entwurf mit Normen ergänzt wurde, die nicht von Autoren der Konzeption vorgesehen waren, z.B. zu Garantien (гарантии), Zusicherungen (заверения), Entschädigungen (возмещение потерь), unwiderruflichen Vollmachten (безотзывная доверенность). Das bedeutet, dass die Rechtsanwender die Motive der Verabschiedung dieser Vorschriften nicht mit Hilfe der Konzeption nachverfolgen können.

Ende Herbst 2012 wurde der Gesetzentwurf in die Staatsduma eingebracht, wo er schnell in erster Lesung beschlossen wurde. Danach kam die Arbeit jedoch ins Stocken. Angesichts vieler

Anmerkungen wurde der Gesetzentwurf in Einzelteile aufgeteilt. Der erste und gleichzeitig kleinste Teilgesetzentwurf wurde Ende 2012 beschlossen und trat am 1.3.2013 in Kraft. Am 1.9.2013 traten die Änderungen zu den Allgemeinen Bestimmungen des ZGB in Kraft (bis einschließlich Verjährungsvorschriften). Am 1.10.2013 trat die Novelle betreffend Objekte von Zivilrechten und zum 1.9.2014 die Novelle des Gesellschaftsrechts in Kraft. Bis heute wurden die Änderungen zum Sachenrecht (die Wahrscheinlichkeit, dass sie in absehbarer Zeit beschlossen werden, ist sehr gering) und zu Finanztransaktionen nicht verabschiedet.

Soweit eine kurze Zusammenfassung der Reform des ZGB.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt konnte man lesen, dass verschiedene Behörden mehrere Versionen (Gesetzentwürfe) des Zivilgesetzbuches vorgelegt haben. Wie kam dies zustande und wie wurde diese Situation gelöst?

Es gab einen Moment, in dem das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel die entgleitende Initiative übernehmen wollte und ein ablehnendes Gutachten zu unserem Gesetzentwurf verfasste sowie eine alternative Fassung versprach. Besonders hat mir der darin enthaltene Satz gefallen (das Dokument wurde vom stellvertretenden Minister unterzeichnet), wonach das genannte Ministerium die Einführung des Grundsatzes von Treu und Glauben (принцип добросовестности) unter keinen Umständen unterstütze, weil es undeutlich und gar schädlich sei.

Ich denke, dass diese Einstellung für ein Lächeln bei den deutschen Lesern sorgen wird. Ich bewahre eine Kopie dieser Unterlage auf. Ich möchte aber nicht mehr Zeit mit der Beschreibung ihrer Entwürfe verbringen. Nach diesem Beispiel ist, denke ich, ohnehin alles klar. Im Übrigen trägt gerade das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung im großen Maße die Schuld an der niedrigen Qualität von zivilrechtlichen Gesetzen in Russland. Es setzt seine großen Ressourcen nicht richtig ein. Weder das Gesetz über Aktiengesellschaften noch das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind ausreichend fortentwickelt worden. Es wurden keine vernünftigen Konzeptionen zu deren Reform erarbeitet und keine Vergleiche mit dem deutschen und französischen Recht durchgeführt. Es wurde nichts in Sachen Wohnungseigentumsrecht (поэтажная собственность) unternommen. Es existiert wohl, ist aber nirgends geregelt. Die Gerichte müssen damit selbst irgendwie zurechtkommen. Das genannte Ministerium orientiert sich primär an der Erfahrung Englands und der USA. Die verantwortlichen Personen, die die Ausrichtung der Reformen vorgaben, haben keine juristische Ausbildung absolviert. Das Niveau derjenigen, die die Texte vorbereitet haben, war und bleibt sehr niedrig. Gleichzeitig möchte ich erwähnen, dass der Rat für Kodifikation ehrenamtlich tätig gewesen ist. Es wurde keine einzige Kopeke aus dem Staatshaushalt ausgegeben. Alle Mitwirkenden haben aus altruistischen Beweggründen mitgemacht. Dies hat verständlicherweise die Zeit, die die Teilnehmer diesem Projekt widmen konnten, reduziert.

Wie beurteilen Sie die Ergebnisse der Zivilrechtsreform in Russland? Was ist Ihres Erachtens besonders gut gelungen, was hat weniger gut geklappt?

Ich kann in Bezug auf keinen der Bereiche behaupten, dass die Reform perfekt gelungen ist. Ja, wir haben etwas korrigiert. Man kann sagen, wir haben ein Problem gelöst, das die Franzosen vor 200 Jahren und die Deutschen vor 100 Jahren gelöst haben. Ich spreche da beispielsweise vom Problem eines Betrugs durch Dritte (обман со стороны третьего лица). Das ist gelungen. Aber das ist zu wenig. Und solche Reformen bestimmen nicht die Entwicklung. Sie haben das, was da war, verbessert. Aber nicht so, dass irgendein Qualitätssprung stattgefunden hat. Vielleicht bin ich zu kritisch eingestellt. Und überhaupt denke ich, dass die Reform erst begonnen hat. In dem, was korrigiert worden ist, sind schon wieder Änderungen notwendig. Es ist z.B. jetzt schon klar, dass bei der Reform des Allgemeinen Teils des Schuldrechts die Frage unbilliger Vertragsbedingungen außen vor gelassen wurde. Natürlich mache ich mir wegen der Vermutung der Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften, die gegen ein Gesetz verstoßen, Sorgen. Ich halte es für einen groben Fehler, der auf die fehlende Kenntnis ausländischer Erfahrungen, den fehlenden Willen, sich diese Erfahrung anzuschauen, und die Meinung einiger, sie könnten ohne Betrachtung der westlichen Rechtsordnungen eine ideale Lösung finden, zurückzuführen ist.

In dem oben genannten Präsidialerlass Nr. 1108 vom 18.7.2008 „Über die Vervollkommnung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ werden als Ziele angegeben: „die Annäherung der Bestimmungen des russischen Zivilgesetzbuches an entsprechende Vorschriften im Recht der Europäischen Union“ und „die Nutzung der neuesten positiven Erfahrungen bei der Modernisierung von Zivilgesetzbüchern einer Reihe europäischer Staaten“. Die Erfahrung welcher Staaten wurde bei der Erarbeitung von neuen Rechtsinstituten und Normen des ZGB berücksichtigt? Wurden Berater aus anderen Ländern, z.B. Deutschland, herangezogen?

Wir können schauen, was berücksichtigt wurde. Wir haben darüber ausdrücklich in der Konzeption berichtet. In den Gruppen, in denen ich tätig war, haben wir am meisten auf Deutschland geschaut. Es wurden auch die Erfahrungen der Niederlande, Italiens, Österreichs, Frankreichs und der Schweiz berücksichtigt. Es waren die Rechtsordnungen, zu denen Literatur schnell zu beschaffen war. Es hat sehr geholfen, ein zweibändiges Werk zur Einführung in das französische Zivilrecht in deutscher Sprache und aus der Perspektive eines deutschen Juristen zur Hand zu haben.

Ausländische Berater wurden nicht herangezogen. Dafür war zu wenig Zeit. Die Konzeptionen haben wir ausländischen Kollegen dann aber gezeigt. Jedenfalls haben Professor Schulze und Professor Säcker aus Deutschland ein Gutachten zur Konzeption der Reform des Allgemeinen Teils des Schuldrechts verfasst. Ich habe persönlich an der Übersetzung dieser Gutachten ins Russische mitgewirkt. Ich hoffe, dass all diese Materialien mit der Zeit veröffentlicht werden. Darin haben sie zwar sehr zurückhaltend, aber dennoch ihre Verwunderung darüber geäußert, dass ein Vertrag, der gegen ein Gesetz verstößt, als anfechtbar, aber nicht als nichtig gelten sollte. Wie wir sehen, hat man nicht auf sie gehört.

Kann man sagen, dass das russische Recht voll und ganz der kontinentaleuropäischen Rechtstradition folgt? Oder nähert es sich durch die Übernahme einiger Institute stellenweise dem anglo-amerikanischen Recht an?

Wenn Sie die Institute der Garantie [гарантия; englisch: warranties], Zusicherung [заверение; nach dem Muster der englischen „representations“] und Entschädigung [возмещение; erinnert an „indemnities“ im englischen Recht] meinen, so hoffe ich aufrichtig, dass sie vom russischen Rechtssystem abgestoßen oder von ihr derart „verdaut“ werden, dass nicht mal Spuren ihrer englischen Eltern übrigbleiben. Ich denke, uns reicht der ständige Konflikt der Normen mit deutscher und französischer Herkunft, der alle ermüdet hat. Wenn man auch noch Elemente des englischen Rechts hinzufügt, ist es einfach zu viel. Schade, dass nur wenige das verstehen. Ich hoffe aber, dass das Rechtssystem dem standhält. Hinsichtlich der ersten Frage kann ich daher eindeutig sagen – ja, Russland hat ein kontinentaleuropäisches Rechtssystem, voll und ganz.

Im Jahre 1994 wurde ein Modellzivilgesetzbuch für die GUS-Staaten erlassen. Welche Rolle oder Einfluss hat es jetzt? Kann man davon ausgehen, dass dank dieses Modell-ZGB das Zivilrecht in den GUS-Staaten (z.B. Russland, Belarus, Kasachstan) nach wie vor viele Gemeinsamkeiten aufweist? Oder unterliegen die Rechtsordnungen unterschiedlichen Einflüssen und entfernen sich daher stellenweise voneinander?

Ich denke, dass die Gemeinsamkeiten nicht nur dank des Modell-ZGB fortbestehen, sondern auch angesichts der gemeinsamen Vergangenheit und dem gegenwärtigen engen Austausch. Sowohl Belarus als auch Kasachstan schauen auf die Erfahrung Russlands. Sie haben uns gegenüber einen Vorteil, sie beherrschen die russische Sprache. Wir dagegen sprechen ihre Sprache in der Regel nicht. Daher ist es für uns schwieriger, etwas von ihnen zu übernehmen. Man sagt aber, dass es in Kasachstan immer mehr Interessantes gibt. Sie beobachten aufmerksam das englische und das deutsche Recht. Über Belarus habe ich weniger gehört. An unseren Konferenzen haben, vor der bekannten Krise, häufiger ukrainische Kollegen teilgenommen. Das belarussische Recht ist für mich eher ein Rätsel.

In einer Reihe von Ländern gibt es neben dem Zivilgesetzbuch auch ein Handelsgesetzbuch (z.B. das HGB in Deutschland oder der Code de Commerce in Frankreich). Der russische Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, ein Zivilgesetzbuch zu verabschieden, das auch das Gesellschafts- und Handelsrecht behandelt. Was sind Ihres Erachtens die Vor- und Nachteile dieser Herangehensweise?

Ich bin ein Anhänger einer einheitlichen Herangehensweise zu unternehmerischen und nichtunternehmerischen Beziehungen. Mir wurde gelehrt, dass ein Handelsgesetzbuch nicht notwendig und der Dualismus des Zivilrechts schädlich ist. Bislang habe ich keinen Anlass anzunehmen, dass man mir etwas Falsches beigebracht hat. Allerdings resultiert daraus, dass viele ZGB-Normen für unternehmerische Beziehungen formuliert sind. Häufig ist dies meines Erachtens ungerechtfertigt. Beispielweise heißt es, dass die Parteien eines unwirksamen Rechtsgeschäfts die Folgen seiner Unwirksamkeit regeln können, wenn dies nicht die Rechte

Dritter verletzt, und zwar nachdem die Unwirksamkeit bekannt wird. Dazu sind jedoch nur Unternehmer berechtigt. Ich verstehe nicht, warum natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, dazu nicht befugt sind. Es gibt viele solche Beispiele. Besonders die letzte Schuldrechtsreform muss sich die Schaffung einer besonderen Regelung für Unternehmer vorwerfen lassen.

Worin besteht Ihrer Meinung nach der Grund dafür, dass russische Unternehmer beim Abschluss von internationalen Verträgen die Geltung ausländischen (z.B. englischen) Rechts vereinbaren? Wird die Zivilrechtsreform in Russland eine breitere Anwendung des russischen Rechts zur Folge haben?

Zum einen denke ich, dass die Unternehmer es nicht selbst tun. Wenn der Vertrag mit einem ausländischen Investor geschlossen wird, will dieser ihn nach seinen Vorstellungen gestalten. Wenn das Rechtsgeschäft von einem russischen Unternehmer vorgenommen wird, der seine Firma in einer Offshore-Zone gegründet hat, wird er zum anderen von örtlichen Beratern unterstützt. Und alle Offshore-Regionen sind in der englischen Jurisdiktion, nicht wahr? Ich kenne keine Offshore-Regionen, wo Deutsch gesprochen wird. Liechtenstein vielleicht. Aber dies ist nicht besonders populär in Russland. Zypern, British Virgin Islands, Isle of Man – das ist das, was in russischen Unternehmerkreisen beliebt ist. Und die Juristen locken in die Rechtsordnung, in der sie sich am besten auskennen. Wenn wir die Anzahl von englischen oder amerikanischen Anwaltskanzleien, die in Moskau vertreten sind, mit solchen aus Deutschland oder Frankreich vergleichen, was kommt dabei heraus? Eine Menge englischer Sozietäten und zwei deutsche. Von französischen Kanzleien in Russland habe ich rein gar nichts gehört. Das ist die Antwort. Zum Dritten ist unsere Rechtsordnung nicht flexibel. Ich hoffe, sie ist jetzt nach der Reform flexibler geworden. Obwohl ich mich während der Reform am allerwenigsten darum gekümmert habe, der Rechtsordnung im globalen Rechtswettbewerb zu helfen. Die Vorschriften müssen gerechte Lösungen in innerrussischen Streitigkeiten gewährleisten. Wenn dies der Fall ist, wird das russische Recht auch in grenzüberschreitenden Transaktionen häufiger Anwendung finden. Das kann aber keine Priorität sein, über die man alles andere vergisst. Hier spielt auch die Mode eine gewisse Rolle. Derzeit ist es modisch, Rechtsgeschäfte nach englischem Recht abzuwickeln. Wie jeder Trend, wird dies auch vergehen. Vor allem angesichts der Fälle, in denen die Parteien eine Entscheidung durch englische Gerichte ersuchen. Dies kann vielleicht fünf Jahre in Anspruch nehmen, wenn das Geld für Anwälte nicht bereits zuvor ausgeht.

Welche rechtlichen Reformen sind zum Zwecke der Verbesserung des Investitions- und Geschäftsklimas in Russland in naher Zukunft geplant?

Oh, das müssen Sie das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung fragen. Es führt Reformen um des Klimas willen durch. Sie reformieren das Insolvenzrecht, nicht, weil es schlecht funktioniert, sondern um im Doing-Business-Rating der Weltbank nach oben zu klettern. Daher weiß man im Wirtschaftsministerium besser, was geplant ist. Ich weiß nur eines: ohne eine

umfassende Bodenrechtsreform wird es kein vorhersehbares Investitionsklima geben. Und diese Reform stockt.

Wir möchten unsererseits zum Beispiel eine Konzeption für die Reform des Wohnungseigentums (поэтажная собственность) anbieten. Vielleicht gelingt es uns. Wir werden es aber vernünftig und ohne Eile machen und dabei das deutsche, französische, österreichische und Schweizer Recht näher betrachten. Mal schauen, was daraus wird.

Wie bewerten sie das Erbe des Obersten Wirtschafts(Arbitrage)gerichts, das im August 2014 seine Tätigkeit eingestellt hat? Hat sich die Rechtsprechung seither geändert? Was ist Ihre Meinung zur Zusammenlegung der Gerichte und die Konzentration der obersten Instanz in Zivil- und Handelssachen beim neu formierten Obersten Gericht?

Ich habe 13 Jahre beim Obersten Wirtschafts(Arbitrage)gericht verbracht, also ein Drittel meines Lebens. Mir fällt es daher schwer, dazu ein unabhängiges Urteil abzugeben. Ich finde, dass die Rechtsordnung durch die Abschaffung dieses Gerichtsorgans viel verloren hat. Es ist aber ein reiches Erbe geblieben, das noch für die nächsten fünf Jahre reichen wird. Im Bereich des Insolvenzrechts ist das Buch mit Erläuterungen des Obersten Wirtschafts(Arbitrage)gerichts viel ausführlicher als das Gesetz selbst – Richter können ohne diese Erläuterungen einfach nicht arbeiten. Wir haben es geschafft, zu den grundlegenden Fragen Erläuterungen herauszugeben. Mir ist klar, dass sich neue Fragen stellen werden. Es wird aber keine Lösungen in gewohnter Art und Weise geben.

Dabei sind einige Analytiker, die beim Obersten Wirtschafts(Arbitrage)gericht Erfahrung gesammelt haben, jetzt beim Obersten Gericht für die Entwicklung von Beschlüssen des Plenums auf dem Gebiet des Zivilrechts zuständig. Es sind bereits einige gute Erläuterungen veröffentlicht worden. Es gibt auch eine gewisse Rechtsprechung. Die Frage ist aber auch, dass das Oberste Gericht die Rechtsprechung der unteren Gerichte lenken und ihre Anerkennung haben muss. Ich meine, nicht nur Zwang, sondern auch Anerkennung, verstehen Sie? Damit sie Vorgaben folgen, weil sie diese respektieren und nicht weil sie dazu gezwungen werden. Ich bin jetzt noch nicht sicher, ob das Oberste Gericht mit dieser Aufgabe zurechtkommt.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt konnte man lesen, dass die Gesetze „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ (Nr. 14-FZ vom 8.2.1998) und „Über Aktiengesellschaften“ (Nr. 208-FZ vom 26.12.1995) durch ein neues einheitliches Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften ersetzt werden könnten. Wie ist diesbezüglich der Stand der Dinge? Ist von einem neuen gesetzlichen Rahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts auszugehen?

Ohne weitere Änderungen im Gesellschaftsrecht werden wir garantiert nicht auskommen können. Die Gesetze über Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen an das ZGB angepasst werden. Und dies hätte schon längst geschehen müssen. Außerdem müssen die grundlegenden Ideen des ZGB genauer in diesen Gesetzen fortentwickelt

werden. Diese Reform verzögert sich. Beispielsweise lässt das ZGB jetzt die Möglichkeit von mehreren Direktoren in einer Gesellschaft zu. Details müssen aber natürlich in Spezialgesetzen festgelegt werden. Man muss sicherlich die zulässige Zahl der Direktoren, die gemeinsam beim Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Gesellschaft mitwirken müssen, beschränken. Man könnte das deutsche Modell mit zwei Unterschriften nehmen oder maximal drei Unterschriften notwendig machen. Denn ansonsten scheint es jetzt so zu sein, dass eine unbeschränkte Zahl der gemeinsam vertretungsberechtigten Direktoren festgelegt werden kann, bspw. 15, und am Ende die Tätigkeit der Gesellschaft leicht paralyisiert werden kann. D.h. die ZGB-Reform ist nur ein Anreiz für eine vollwertige Reform. Anders kann es nicht gelingen. Ich habe Verständnis dafür, dass das russische Volk, einschließlich russischer Juristen, inzwischen reformmüde ist. Ich denke aber, dass kein Weg daran vorbeiführt. Wenn die Reform nicht vollumfänglich gewesen ist, werden wir nachbessern müssen. Und dies führt zu einem permanenten Reformprozess.

In den vergangenen Jahren wurde die Erhöhung des Mindeststammkapitals bei der russischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO) diskutiert. Die geltende Fassung des Art. 14 des Gesetzes Nr. 14-FZ „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ vom 8.2.1998 sieht jedoch nach wie vor ein Mindeststammkapital in Höhe von 10.000 Rubel (ca. 140 EUR) vor. Welche Argumente wurden für und gegen diesen niedrigen Wert angeführt? Sind Änderungen in dieser Frage möglich?

Dies hat sich historisch so ergeben. Wir haben versucht, im Rahmen der ZGB-Reform die Situation zu ändern. Wir haben uns dabei natürlich an Deutschland orientiert. Wir konnten uns aber nicht durchsetzen. Die Argumente für eine Erhöhung des Mindeststammkapitals dürften den deutschen Lesern klar sein. Ich werde daher nicht näher darauf eingehen. Gegen eine Erhöhung des Mindeststammkapitals sprach sich die Wirtschaft aus. Das russische Business hat sich in 20 Jahren daran gewohnt, frei neue juristische Personen zu gründen und sich von diesen, wenn etwas passiert, zu trennen. Ich meine, sich von diesen – sogar ohne ein Liquidationsverfahren – loszusagen. Es ist klar, dass es eine erhebliche Kostensteigerung bedeuten würde, wenn für eine Firmengründung statt 10.000 Rubel 300.000 Rubel notwendig werden würden. Die Geschäftswelt hat sich sehr aktiv dagegen gewehrt. Die Politik war darauf nicht vorbereitet und konnte die Wirtschaft nicht dazu zu zwingen, nach faireren Regeln zu agieren.

Ein weiterer Gegner war der liberale Block innerhalb der Regierung, insbesondere die liberalen Vertreter aus dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung. Deren Idealbild ist das Gesellschaftsrecht des US-Bundesstaates Delaware, wo – wenn ich das richtig sehe – eine Gesellschaftsgründung ohne jegliches Mindestkapital möglich ist. Daher betrachteten sie die Orientierung am „veralteten“ deutschen Modell als wenig fortschrittlich. Außerdem hat es auch solche Argumente gegeben: wenn bei der Gesellschaftsgründung Geld eingezahlt werden muss, wird es zusätzliche Schritte und Zeit notwendig machen (Kontoeröffnung bei der Bank kann einen oder zwei Tage in Anspruch nehmen). Dieser erforderliche zeitliche Aufwand wird aber als Faktor bei der Erstellung von internationalen Rankings berücksichtigt. Daher hieß es, eine Verlängerung um zwei Tage bei der OOO-Gründung könne eine Verschlechterung der

Platzierung Russlands um bspw. zehn Plätze in einer bestimmten Rangfolge bedeuten. Die Arbeit des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung wird aber an der Platzierung in Rankings gemessen: je niedriger der Rangplatz, desto schlechter die Arbeit des Ministeriums. Völlig absurd.

Es wurde auch geltend gemacht, es mache keinen Sinn, ein Stammkapital in Höhe von mindestens 300.000 Rubel zu verlangen, wenn die Gesellschafter das Kapital direkt wieder abführen können und es somit keinerlei Garantiefunktion haben kann. Während es also im deutschen Recht Vorschriften zum Kapitalerhalt gibt, erscheinen diese Probleme in Russland unlösbar. Um diesen Problemen auszuweichen, gehen wir den Weg des geringsten Widerstandes und beseitigen das Stammkapital. Es bleibt die Frage, was wir im Ergebnis haben.

In Deutschland beträgt die Zahl der registrierten Personengesellschaften, insbesondere OHG und KG, circa 450.000. Dies ist nicht viel weniger als die Zahl der bestehenden Kapitalgesellschaften, d.h. GmbH und AG, deren Zahl auf circa 660.000 geschätzt wird. In Russland werden dagegen Kommanditgesellschaften und offene Handelsgesellschaften sehr selten gegründet. Woran liegt es Ihrer Meinung nach?

Das ist eine gute Frage. Ich habe nie darüber nachgedacht. Ich denke, es könnte an der Entwicklungsgeschichte liegen, vor allem dem Fehlen der Kontinuität der russischen Geschichte. Aus einer Situation, in der gar keine juristischen Personen gegründet werden durften, gingen wir zur Situation über, in der sie frei gegründet werden konnten. Mit der Wahl der Rechtsreform konfrontiert, optierten alle zu Gunsten der OOO und AO, weil diese die Beschränkung der Haftung der Gesellschafter bzw. Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorsehen. Das fanden alle gut. Außerdem ist deren Gründung praktisch kostenlos möglich (niedriges Stamm- bzw. Grundkapital und geringe Gründungskosten).

Und was sind die Vorteile der Gründung einer Personengesellschaft? Nur die Tatsache, dass eine juristische Person, die Träger von Rechten und Pflichten ist, entsteht? Dies ist zu wenig, wenn man das Gleiche haben kann, und zusätzlich die Haftungsbeschränkung. Daher finde ich es eher seltsam, dass es in Deutschland anscheinend ein viel größeres Gleichgewicht zwischen GmbH, OHG und KG gibt. Ich denke, es sind historische Gründe in Deutschland. Offensichtlich sorgen die beiden letztgenannten Rechtsformen für mehr Vertrauen. Bei uns wird es nicht mehr so werden, denke ich.

Das russische Recht enthält Vorschriften, wonach eine Kapitalgesellschaft keine hundertprozentige Tochtergesellschaft haben darf, wenn sie selbst nur einen Anteilseigner hat (Art. 66 Abs. 2 ZGB, Art. 7 Abs. 2 GmbH-Gesetz-RF, Art. 10 Abs. 2 AktG-RF, teilweise als sog. „Enkelverbot“ bezeichnet). Ähnliche Vorschriften finden sich auch in anderen Rechtsordnungen, z.B. in Kasachstan und Rumänien. In Deutschland existiert eine solche Einschränkung nicht. Was bezweckt diese Regelung?

Mir leuchten die Motive dieser Regelung nicht ein. Sie wurde in den 90er Jahren bei der ursprünglichen Kodifizierung des Gesellschaftsrechts vorgeschlagen. Ehrlich gesagt, habe ich immer gedacht, dass sie aus dem deutschen Recht übernommen wurde. Daher ist es interessant zu hören, dass dies nicht so ist. Anscheinend ist es unsere Erfindung. Leider sind die Motive dieser Lösung in den Köpfen ihrer Entwickler geblieben. Vielleicht haben sie in den 90er darüber etwas geschrieben. Ich kann mich aber nicht daran erinnern, etwas darüber gelesen zu haben. Im Rahmen der letzten Reform des Gesellschaftsrechts wurde diese Regelung nicht in Zweifel gezogen.

Darin besteht der Nachteil der vergangenen Reform, als noch keine Konzeptionen, keine amtliche Begründungen usw. erstellt wurden. Ich hoffe, dass es in Bezug auf neue Normen künftig keine solchen Fragen geben wird. Selbst wenn die Autoren der Gesetzesnovelle sich geirrt haben, wird dies für alle deutlich, weil alle Ideen dokumentiert sind.

In welchem Maße wurde im Rahmen der ZGB-Reform der Grundsatz des öffentlichen Glaubens in Bezug auf das Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen und das Immobilienregister (siehe Art. 8.1. und Art. 51 Abs. 3 ZGB) eingeführt?

Der Grundsatz des öffentlichen Glaubens wurde tatsächlich eingeführt. Dabei mussten jedoch wesentliche Korrekturen vorgenommen werden, die ihn möglicherweise eines wesentlichen Teils des Schutzes Dritter beraubt haben. Deshalb nenne ich es Grundsatz des beschränkten öffentlichen Glaubens des Registers. Die Beschränkungen laufen darauf hinaus, dass der Glaube an die Richtigkeit des Registers Dritten dann nicht weiterhilft, wenn die Änderungen im Register auf rechtswidrige Handlungen Dritter zurückzuführen sind, d.h. wenn die Immobilie dem Rechtsinhaber gestohlen oder die Eintragung eines neuen Direktors von einem Betrüger initiiert wurde.

Wir mussten es so machen, weil andere Lösungsansätze für dieses Problem fehlten. In Russland gibt es viel weniger Schutz gegen die Aufnahme unrichtiger Angaben im Register als in Deutschland. Zum Beispiel dürfen Steuerbehörden (diejenigen, bei denen das Register juristischer Personen geführt wird) die Gesetzmäßigkeit der Unterlagen, die zur Registrierung vorgelegt werden, nicht prüfen. Außerdem sind Notare kaum an der Gründung von juristischen Personen beteiligt. Mit anderen Worten ist die Kontrolle sehr gering. Es gibt viele Beispiele, in denen juristische Personen bei der Registrierung Dokumente von Verstorbenen verwenden etc. Auch der Immobilienverkehr findet ohne Notare statt.

Unter diesen Voraussetzungen den deutschen Grundsatz des öffentlichen Glaubens in Russland ohne Restriktionen zu übernehmen, hätte die Vernichtung des Eigentumsschutzes vor

Betrügern bedeutet. Dies konnten wir nicht tun. Im Übrigen wurde der Grundsatz aber übernommen.

Im Rahmen der ZGB-Reform wurde der Grundsatz des guten Glaubens bzw. Redlichkeit (Art. 1 Abs. 3 und 4 ZGB n.F.) und die Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Art. 434.1 ZGB n.F.) eingeführt. Liegen wir richtig in der Annahme, dass diese Neueinführungen unter dem Einfluss des deutschen Rechts (vgl. § 242 BGB und Grundsatz culpa in contrahendo (cic), der in Deutschland im Jahre 2002 in § 311 Abs. 2 BGB kodifiziert wurde) zustande gekommen sind?

Nicht nur unter dem Einfluss des deutschen, sondern auch unter dem Einfluss des Schweizer Rechts. Eigentlich zeigt der Ort, an dem dieses Prinzip verankert ist – Art. 1 -, dass es aus dem Schweizer Recht übernommen wurde. Denn in Deutschland ist dieser Grundsatz hauptsächlich auf das Schuldrecht begrenzt. In Russland hat man eine allgemeine Regel eingeführt und diese mehrfach wiederholt, z.B. im Schuldrecht (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Bei der Formulierung hat man primär auf das deutsche Recht geschaut.

Im Bereich der vorvertraglichen Haftung wurde ebenfalls die deutsche Erfahrung übernommen. Ich bin sehr froh, dass ich daran mitwirken konnte. Mit Art. 434.1. ZGB bin ich insgesamt zufrieden.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass dieses Rechtsinstitut mehr oder weniger dieselben Probleme wie die neu geschaffenen Institute der Garantien, Zusicherungen und Entschädigungen (nach dem Muster der englischen warranties, representations, indemnities) lösen soll. Jetzt bin ich gespannt, wie diese funktionieren werden. Es geht faktisch um einen Wettbewerb von zwei Konstruktionen. Ich denke, das deutsche Rechtsinstitut wird sich besser behaupten. Aber wir werden sehen. Schade, dass in der Konzeption dazu nur sehr wenig steht. In der Endfassung ist es viel deutlicher verankert. Ungefähr genauso wie im deutschen Recht, wenn ich mich nicht irre. Hier haben uns im Übrigen die Gutachten der Professoren Schulze und Säcker sehr geholfen, die ich bereits erwähnt habe. Ich möchte Ihnen noch einmal im Namen der russischen ZGB-Autoren Dank aussprechen.

Wie unterscheidet sich der Begriff der Immobilie im Recht Russlands und Deutschlands?

Sie unterscheiden sich leider wie Himmel und Erde, d.h. sehr stark. Unser Verständnis des Immobilienbegriffs ist von der Sowjetzeit geprägt, als Grundstücke vom Verkehr ausgeschlossen und das Hauptobjekt des Rechtsverkehrs Gebäude und Bauten waren. Deshalb werden Gebäude als solche in Russland bis heute als Rechtsobjekte anerkannt, d.h. ab deren Entstehen. Vor kurzem hat das Oberste Gericht erläutert, dass ein Gebäude als Rechtsobjekt ab dem Zeitpunkt der Beendigung der grundlegenden Arbeiten entsteht. Ich verstehe nicht, warum das sein muss. Zu wenige Leute kennen das deutsche Modell. Diejenigen kämpfen dafür, die anderen davon zu überzeugen, dass das deutsche System sinnvoll ist. Noch setzen sie sich nicht durch. Vielleicht weil es wenige schriftliche Arbeiten gibt. Ich weiß, dass es einen Gedanken

gibt, ein modernes deutsches Lehrbuch zum Sachenrecht zu übersetzen. Ich hoffe sehr, dass es umgesetzt wird. Ohne Unterstützung einer Stiftung aus Deutschland wird es aber, fürchte ich, nicht zustande kommen.

Im deutschen Recht bilden Bauten und Gebäude einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks, auf dem sie errichtet sind. Deshalb bedeutet die Übertragung der Rechte am Grundstück gleichzeitig automatisch die Übertragung der Rechte am Gebäude. Im russischen Recht kann das Eigentum am Grundstück und am Gebäude jedoch auseinanderfallen. Gibt es Pläne, dies zu ändern?

Die an der Reform des Sachenrechts Mitwirkenden haben vorgeschlagen, dies zu ändern. Aber zu viele Leute haben Angst vor solch einer Reform, haben Angst vor etwas Neuem. Für sie ist es einfacher, mit daraus resultierenden Unannehmlichkeiten zu leben. Zumal sich solche Unannehmlichkeiten nicht auf alle auswirken. Bis man selbst Probleme bekommt, ist es nicht immer einfach zu verstehen, dass es besser geht.

Wir werden sehen. Ich nehme aber an, dass die Chancen, dass es bald eine Sachenrechtsreform gibt, sehr gering sind.

Mietverträge über Gebäude und Bauten, die für eine Laufzeit von weniger als einem Jahr geschlossen werden, unterliegen gemäß Art. 651 Abs. 2 ZGB RF der staatlichen Registrierung. Wodurch ist die Notwendigkeit der staatlichen Registrierung bedingt? Kann man in diesem Bereich künftig Änderungen/Erleichterungen erwarten?

Das kann ich nur erraten. Ich nehme an, die Idee bestand darin, den Erwerber von Immobilien vor dem Erwerb eines Gebäudes zu schützen, in Bezug auf welches ein langfristiges Mietverhältnis zu wenig günstigen Konditionen besteht, wobei man die Verluste nicht vom Veräußerer verlangen kann, weil er eine Firma ohne hinreichendes Kapital ist (siehe oben).

Ich weiß nicht, ob dieses Prinzip vollständig abgeschafft wird. Es besteht aber heute in einer wesentlich eingeschränkten Form. Zunächst hat dies das Oberste Wirtschafts(Arbitrage)gericht Anfang 2014 getan, indem es gesagt hat, dass für die Vertragsparteien ein langfristiger Mietvertrag ab dem Zeitpunkt seines Abschlusses und nicht ab seiner Registrierung bindend wirkt (die Registrierung ist zum Schutz Dritter erforderlich). Dann hat es auch der Gesetzgeber aufgenommen. Jetzt besagt Art. 433 Abs. 3 ZGB, dass ein registrierungspflichtiger Vertrag für Dritte ab dem Zeitpunkt der Registrierung als abgeschlossen gilt. Das Problem wird meines Erachtens weniger akut. Es bleibt aber ein gewisser Nachklang, z.B. im Bereich des Steuerrechts. Viele Behörden verlangen nach wie vor, dass ein langfristiger Mietvertrag registriert wird, z.B. im Zusammenhang mit der Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen. Ich hoffe, diese Praxis wird bald der Vergangenheit angehören.

Im russischen Recht gibt es kein separates Gesetz zur Produkthaftung, wie beispielsweise in Deutschland. Auf welche Normen kann sich ein Verbraucher berufen, der einen Schaden durch ein fehlerhaftes Produkt erlitten hat? Reichen Ihres Erachtens diese Bestimmungen aus oder könnte das russische Recht nach dem Muster der EU-Länder ausführlichere Vorschriften übernehmen?

Ein separates Gesetz fehlt, aber Elemente eines solchen Schutzes sind längst bekannt und sind Bestandteil des Gesetzes über den Verbraucherschutz. Man kann sagen, dass das Deliktsrecht (Art. 1064 ff. ZGB) bei einer entsprechenden Weiterentwicklung eine ausreichende Regelung bieten kann. Eine andere Geschichte ist, dass wir damit bisher ein Problem haben. Ich denke, dass die weitere Entwicklung der Produkthaftung sehr wichtig und erforderlich ist. Bislang beschäftigt sich damit – meine ich – aber kaum jemand. Der föderale Dienst für Aufsicht im Bereich des Verbraucherschutzes (Rospotrebnadzor) und der föderale Antimonopoldienst könnten dem Thema weitere Beachtung schenken und wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet finanzieren. Bislang habe ich aber nichts darüber gehört. Unser Forschungszentrum hat sich nie mit Fragen der Produkthaftung mangels Nachfrage in diesem Bereich beschäftigt.

In Russland besteht seit einigen Jahren das Verfahren der öffentlichen Diskussion von Gesetzentwürfen. Es wurde dafür das Portal <https://regulation.gov.ru> geschaffen. Wie funktioniert es in der Praxis und erfreut sich diese Möglichkeit einer großen Nachfrage?

Meines Erachtens ist dieses Verfahren dem Wesen nach richtig. Wie Vieles in Russland erlangt es jedoch in der Praxis solche Ausmaße, dass es vollkommen entwürdigt wird. Ministerien stellen auf dem Portal wissentlich unfertige Gesetzentwürfe ein. Während der Zeit, in der die öffentliche Diskussion erfolgt und Anmerkungen der Öffentlichkeit gesammelt werden sollen, wird die eigentliche Fassung des Gesetzentwurfs erstellt. Im Ergebnis wird der Gesetzentwurf daher nur pro forma (zum Schein) eingestellt. Die Leute verstehen das und schreiben keine Kommentare zu Gesetzentwürfen mehr. Keiner will sinnlose Arbeit machen.

Die russische Gesetzgebung ist vielen Änderungen unterworfen. Nicht selten kann eine Gesetzesfassung vom letzten Jahr bereits stark überholt sein. Zum Beispiel wurde das im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen maßgebliche Gesetz „Über das föderale Vertragssystem“ vom 5.4.2013 innerhalb der ersten zwei Jahre seit seinem Inkrafttreten 17 Mal novelliert, trotz der mehrjährigen intensiven Diskussionen vor seiner Verabschiedung. Solche zahlreichen „Nachbesserungen“ sind kein rein russisches Phänomen, sondern typisch für eine Reihe von osteuropäischen Ländern. Was sind Ihres Erachtens die Ursachen dafür und wie kann man dies künftig im Interesse einer stabilen und vorhersehbaren Gesetzgebung vermeiden?

Es ist recht einfach: um etwas gut zu machen, muss man sich Zeit nehmen und Eile vermeiden. Außerdem müssen diejenigen, die es machen, ein gutes Niveau haben. Derzeit sind alle diese Voraussetzungen problematisch. Viel Zeit für die Erstellung von Entwürfen gibt dir keiner. Gesetzentwürfe, die vom Staat in Auftrag gegeben werden, sollen in drei Monaten fertig sein.

Dies ist eine undenkbbare Frist für einen guten Gesetzentwurf. Innerhalb dieser Zeit schafft man es nicht einmal, ausländische Literatur zu recherchieren und zu bestellen. An langfristige Projekte glaubt der Staat nicht. Es gibt die Befürchtung, dass ein Projekt finanziert wird und die Mittel unterschlagen werden, sodass es zu keinem nennenswerten Ergebnis kommt. Dem Anschein nach muss so etwas bereits zu häufig vorgefallen sein. Deshalb besteht keine Atmosphäre des Vertrauens.

Leider ändert sich die Situation in dieser Frage nicht. Es wird nur schlechter. Es ist Zeit für Alarmglocken. Ich denke darüber nach und sammle Statistiken. Wir werden in Kürze auf der Jahrestagung unseres Forschungszentrums darüber reden.

In Russland ergehen jährlich 350 bis 400 Gesetze und Änderungsgesetze. Lässt es sich sagen, wie viele Gesetzgebungsinitiativen und Gesetzentwürfe es nicht bis ins Parlament schaffen bzw. in erster Lesung abgelehnt werden?

Leider liegen mir gerade keine Statistiken der Staatsduma vor. Nach meinem Empfinden wird weitaus mehr abgelehnt als angenommen. Ich nehme an, die Schuld trägt ein Fehler in unserer Verfassung. Man hätte nicht jedem Abgeordneten das Gesetzesinitiativrecht einräumen dürfen. Jetzt kommt eine Vielzahl von Gesetzentwürfen, die Zeit in Anspruch nehmen. Ich kann sehr gut nachvollziehen, dass der Rechtsausschuss der Staatsduma und alle, die involviert sind, einschließlich uns, mit dieser Lawine zugeschüttet werden. Der Rat für Kodifikation hat 2015 rund 80 Gesetzentwürfe erörtert alles Gesetzentwürfe auf dem Gebiet des Zivilrechts. Höchstens fünf davon werden vom Kodifikationsrat ohne größere Anmerkungen unterstützt. Rund zehn weitere werden unter der Bedingung einer wesentlichen Nachbesserung unterstützt. Alle anderen Gesetzentwürfe werden abgelehnt, einige von ihnen sehr deutlich, weil sie nicht anders als Unfug bezeichnet werden können.

Dabei hat das Forschungszentrum fürs Zivilrecht mindestens 80 Gesetzentwürfe ohne Übergabe an den Kodifikationsrat erörtert (mangels Zeit für deren Erörterung durch den Kodifikationsrat). Dies ist wieder ein Beitrag zum Thema des gesetzgeberischen Wettrennens.

Wenn eine Lawine von Gesetzentwürfen kommt, ist es unmöglich, sich auf die wesentlichen zu konzentrieren. Darin besteht das Problem. Das gleiche Problem kenne ich gut vom Gerichtssystem. Wenn man als Richter alle 15 Minuten eine Gerichtsverhandlung hat und rund 100 Fälle im Monat samt Entscheidung abarbeiten muss (d.h. rund fünf Entscheidungen pro Werktag), kann man keine normale und ausgewogene Entscheidung, die sich mit den Argumenten aller Parteien auseinandersetzt, erwarten. Dann schreibt man keine 30-seitige, sondern bestenfalls eine dreiseitige Entscheidung. Am Ende wundern sich alle, warum du so schlecht und mangelhaft arbeitest.

Daher muss sich unser Staat dringend darauf konzentrieren, die gesetzgeberische Arbeit zu verbessern. Es muss eine einzige Stelle – das Justizministerium – geben, ohne dessen Stellungnahme kein Gesetzentwurf auskommen darf. Andere Ministerien sollten kein Recht haben, Gesetzentwürfe vorzubereiten. Und man sollte an die Änderung der Verfassung denken. Oder zumindest daran, dass die Geschäftsordnung der Staatsduma die Einbringung von

Gesetzentwürfen durch Abgeordnete ohne deren vorangegangene Abstimmung mit der Regierung sinnlos macht. Dann könnte es möglicherweise gelingen, diese Lawine zu stoppen.

Wie bewerten Sie das System der juristischen Ausbildung in Russland? Welche Veränderungen der letzten Jahre würden Sie hervorheben? Was müsste man Ihres Erachtens verbessern?

Ich habe keine sehr gute Meinung vom System der juristischen Ausbildung. Es gibt zu viele Hochschulen, die Juristen ausbilden. Das Marktangebot übersteigt offensichtlich die Nachfrage. Früher war die Meinung verbreitet, dass dieser Beruf leichtes Geld einbringen kann. Also kam es zu einem Ansturm auf den Beruf. Fünf bis zehn Jahre später verspürte das Land einen akuten Bedarf an Ingenieuren. Dafür gibt es unendlich viele Juristen, mit einem recht niedrigen Niveau. Es ist klar, woran es liegt: wo sollen so viele Dozenten herkommen, um so viele Menschen auszubilden? Das Unterrichtsniveau ist meist sehr schwach.

Folglich beginnt der Staat, die juristischen Hochschulen zu bekämpfen, ihnen strenge Regeln vorzuschreiben. Im Ergebnis leiden nicht nur solche Hochschulen, die es verdienen, sondern auch ganz normale. Wissen Sie, worüber die Dozenten der Moskauer Staatlichen Lomonossow-Universität (MGU) jammern? Nicht über die Arbeitsbelastung, sondern über die Anzahl der Planungspapiere, die sie ausfüllen müssen, um die Anforderungen der Kontrollorgane zu erfüllen. Diejenigen, die sich das ausgedacht haben, glauben offensichtlich, dass sie durch Papieranforderungen schwache Dozenten vom Markt verdrängen. Weit gefehlt. Mir ist klar, dass eher fähige Dozenten in diesem bürokratischen Kampf unterliegen werden.

Das ist ein trauriges Thema. Und deshalb kann ich mir selber die Frage nicht beantworten, ob das russische Recht insgesamt wächst oder eine rückläufige Entwicklung nimmt. Es gibt leider zu viele Tendenzen mit unterschiedlicher Ausrichtung.

Insgesamt sollte man die Anforderungen an die Abschlussprüfungen verschärfen. Bislang hat sich der Staat nicht damit beschäftigt. Ganz im Gegenteil setzt uns der Staat in dieser Frage Hindernisse. Zum Beispiel sehe ich, dass ein bestimmter Student nicht das Niveau hat, um den Magistergrad zu erlangen. Gleichzeitig weiß ich als Leiter einer Hochschule, wie eine Exmatrikulation im Bildungsministerium ankommen würde. Sie würden sagen: die Hochschule hat Schuld, dass sie den Studenten nicht ausgebildet hat. Dass der Student faul ist, bleibt außer Betracht. Deshalb wird künftig die Zahl von Studienplätzen, die vom Staat subventioniert werden, verringert. Es ist die Herangehensweise eines Buchhalters. Was kann man dagegen machen? Manchmal scheint es mir, dass in unserem Land die Buchhalter das Sagen haben. Buchhalter in der Staatsverwaltung sind schrecklich, sie sehen nichts außer Zahlen. Sie brauchen Zahlen um der Zahlen willen. Daher kann ich zum Abschluss sagen: Freunde, seid froh, dass Deutschland nicht von Buchhaltern, sondern Juristen verwaltet wird. Und dass auch sie die Gesetze schreiben. Wir in Russland hoffen sehr, dass wir Ihrem Beispiel folgen können.

Wie sehen Sie die Pläne zur Einführung des Anwaltszwanges in Russland?

Ich habe eine gemischte Einstellung dazu. Einerseits muss man die Lage auf dem Markt der juristischen Dienstleistungen ändern. Andererseits gefällt mir die vorgeschlagene Art und Weise gar nicht. Ich denke, man sollte mit der Neuordnung der juristischen Ausbildung und der Einführung von strengen unabhängigen Berufszulassungsprüfungen anfangen. Ansonsten würde es, auch wenn die Reform gelingt, dazu führen, dass vor Gericht ehrliche und qualifizierte Leute als Parteivertreter fungieren. Gleichzeitig würde aber jedermann weiterhin in der Lage sein, juristische Beratung anzubieten. Das wäre Blödsinn. Daher kann es nicht gelingen, solange es kein vernünftiges Reformkonzept gibt. Die einen versuchen, ohne eine angemessene öffentliche Diskussion ihre Ideen durchzusetzen, die anderen versuchen, sie daran zu hindern. Am Ende wird es eine weitere Kompromisslösung geben, die keine der Aufgaben vernünftig zu lösen vermag.

Lieber Professor Egorov, ganz herzlichen Dank für Ihre ausführlichen und interessanten Antworten!

Interviewfragen und Übersetzung ins Deutsche: Dmitry Marenkov, Mitglied des DRJV-Vorstandes